

A M T S B L A T T

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Freitag, 15. Januar 2021

Nr. 03/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Nr. 03 Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge aufgrund steigender Fallzahlen vom 03.01.2021; Regelungen bei deutlich erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz, Verlängerung der Geltungsdauer Seite 5

Nr. 03

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge 31-5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge aufgrund steigender Fallzahlen vom 03.01.2021; Regelungen bei deutlich erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz, Verlängerung der Geltungsdauer

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 25 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 03.01.2021 wird bis zum 31.01.2021 verlängert.
- II. Sie erhält mit Wirkung vom 18.01.2021 folgende Fassung:
 - „1. Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen
 - 1.1. Bewohner und Bewohnerinnen von
 - Alten- und Pflegeheimen und Seniorenresidenzen sowie von
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, in denen entweder bei Bewohnern oder Bewohnerinnen oder bei Beschäftigten seit dem 04.01.2021 eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, dürfen außer zur Begleitung Sterbender nicht besucht werden. Besuche dürfen durch die Einrichtungen erst nach vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge wieder zugelassen werden.
 - 1.2. Innerhalb der unter Ziffer 1.1 genannten Einrichtungen ist zu jeder Zeit eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt für alle Personen mit Ausnahme der Bewohner und Bewohnerinnen.
 - 1.3. Die Besuchsdauer eines zulässigen Besuchs ist auf 60 Minuten zu beschränken. Besuche sind, soweit räumlich möglich, nur außerhalb des Bewohnerzimmers gestattet, mit Ausnahme des Besuchs bettlägeriger Bewohner. Besuche in einem Mehrbettzimmer oder Gemeinschaftszimmer dürfen nicht gleichzeitig stattfinden. Zwischen den Besuchen ist ausreichend zeitlicher Abstand einzuhalten, um ein ausreichendes Lüften zu ermöglichen.
 - 1.4. Bewohner und Bewohnerinnen der unter Ziffer 1.1 genannten Einrichtungen, die die Einrichtung für mehr als 24 Stunden verlassen haben, müssen sich nach der Rückkehr einer Testung in

Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines POC-Antigen-Schnelltests sowie zusätzlich ab dem 4. Tag, spätestens bis zum 6. Tag, einer weiteren Testung mittels eines PCR-Tests unterziehen.

- 1.5. Das Hausrecht der jeweiligen Einrichtung bleibt unberührt. Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte. Einzelanordnungen gegenüber den o.g. Einrichtungen bleiben ebenfalls unberührt.
2. Ergänzende Regelungen für ambulante Pflegedienste
 - 2.1. Ambulante Pflegedienste müssen ihre Beschäftigten regelmäßig an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der die Beschäftigten im Dienst sind, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 testen lassen.
 - 2.2. Das Personal der ambulanten Pflegedienste hat während des Besuchs bei zu pflegenden Personen zu jeder Zeit eine FFP2-Maske zu tragen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31.01.2021.“
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.01.2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Die sonstigen Vorschriften der 11. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,
Friedrichstr. 16 (Hausadresse)
bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)**

- b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.20, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 15.01.2021

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat